

STATUTEN

Version vom 24. November 2020

Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein „Waldkinder St. Gallen“ besteht mit Sitz in St. Gallen ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Vereinszweck

¹ Zweck des Vereins ist es, Projekte im Interesse der Kinder, zu deren Bereicherung und der Förderung ihrer Entwicklung im Sinne einer ganzheitlichen und naturnahen Erziehung (Bildung) zu initiieren, zu unterstützen oder zu fördern.

² Dies geschieht durch Initiierung und Führung von Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Waldschulen (Waldbasisstufe), Waldkinderkrippe, Erwachsenenbildungs-Angeboten und weiteren Projekten naturpädagogischer Ausrichtung.

Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Elternbeiträge
- c. Spenden, Legate und Gönnerbeiträge
- d. Sponsorenbeiträge
- e. Projektbeiträge
- f. Einnahmen aus Produktverkauf und Weiterbildungen
- g. Subventionen

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Hauptdomänen
- d. Die Rechnungsrevision

Beschlussfassung

¹ In allen Organen und Gremien des Vereins werden die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent gefasst. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die von einer Entscheidung betroffenen Personen gleichwertig in die Entscheidungsfindung einbindet. In soziokratischen Kreisen werden richtungsweisende Fragen nach dem Konsentprinzip entschieden. Konsent bedeutet, dass ein Vorschlag dann zum Entscheid erhoben wird, wenn kein begründeter Einwand vorliegt.

² Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

² Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehrungen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁴ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes. Das Protokoll wird von der Aktuarin bzw. dem Aktuar geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der folgenden Vorstandsmitglieder: Präsidentin bzw. Präsident (oder Co-Präsidium), Aktuarin bzw. Aktuar, Kassierin bzw. Kassier und die Ressortleitung Waldkinderkrippe
- b. Wahl der Rechnungsrevision
- c. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevision; Entlastungserklärung (Décharge) an die geschäftsführenden Organe bzw. Domänen
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- f. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses oder Vereinigung mit anderen Verbänden

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- a. Präsidentin oder Präsident (oder Co-Präsidium)
- b. Aktuarin oder Aktuar
- c. Kassierin oder Kassier
- d. Ressortleitung Waldkinderkrippe
- e. weitere vom Vorstand gewählte Personen

² Nicht durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können nur interimsmäßig Funktionen nach Abs. 1 Bst. a), b), c) oder d) übernehmen.

³ Mit Ausnahme der Personen nach Abs. 1 Bst. a), b), c) und d) konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Auf Antrag des Vorstands müssen Vorstandsmitglieder in den Ausstand treten.

⁵ Die Amtsduer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsduer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

⁶ Der Vorstand versammelt sich mindestens zwei Mal im Jahr auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Aufgaben des Vorstands

¹ Vorstandarbeit geschieht ehrenamtlich.

² Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt.

³ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Verfassung des Jahresberichtes
- c. Vertretung des Vereins nach aussen (in Koordination mit Hauptdomänen)
- d. Vorstandsmitglieder können als Partner (Götti/Gotte) einer Domäne oder Subdomäne fungieren, um eine Aussensicht einzubringen und die Interessen der Mitglieder des Vereins zu vertreten.

Hauptdomänen

¹ Die Waldkinder St.Gallen arbeiten gemäss den Grundprinzipien von Soziokratie 3.0. Angestrebt wird eine möglichst hohe Form von Selbstorganisation innerhalb der Haupt- und Subdomänen.

² Die Hauptdomänen sind in ihrem jeweiligen Bereich gemäss Domänenbeschrieb verantwortlich für die Führung des Vereins.

³ Die Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden von den Hauptdomänen in den Domänenbeschrieben festgelegt und untereinander abgeglichen.

Rechnungsrevision

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine oder mehrere Personen zur Prüfung der Jahresrechnung.

² Sie prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Geldbestände und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Mitglieder

¹ Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag leistet. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

² Eltern, deren Kinder ein Angebot bei den Waldkindern besuchen, werden automatisch Mitglieder.

³ Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht leistet, tritt automatisch aus dem Verein aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Auflösung

¹ Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

² Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen wird einer ähnlichen gemeinnützigen Institution zugewendet.

Haftung

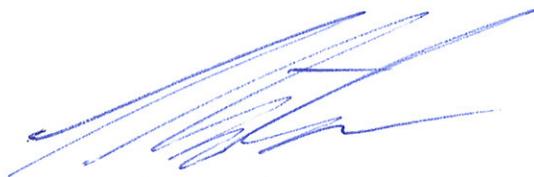
¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

Schlussbestimmungen

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 12. Januar 1998 angenommen worden und wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2005, 4. November 2008, 2. November 2010, 6. November 2018 und 24. November 2020 revidiert.

St. Gallen, 24. November 2020



Der Präsident

Roland Unternährer Appenzeller



Der Aktuar

Jost Hamschmidt



Der Kassier

Roman Enz